

# WID - Kompakt Nr. 17/22

- 1. Gesetzentwurf zur Aufhebung des Pensionsfonds**
  - 2. Agrarbericht 2017**
  - 3. Organspende und Organtransplantationen**
  - 4. Antidiskriminierungs- und Vielfaltspolitik**
  - 5. Besetzung von Stellen und Planstellen bei der Landesverwaltung**
  - 6. Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Landes zum Bund**
  - 7. BVerfG: Tarifeinheitgesetz weitgehend mit Grundgesetz vereinbar**
  - 8. BVerfG: Verfassungsbeschwerde auf Bereitstellung von Akten mangels Rechtswegerschöpfung erfolglos**
  - 9. BVerfG: Auskunftsverweigerung zum V-Leute-Einsatz erfolgte teilweise zu Unrecht**
  - 10. LSG Stuttgart: Höhe der Vergütung eines Krankenkassenvorstands „unangemessen“**
- 

## **1. Gesetzentwurf zur Aufhebung des Pensionsfonds**

Die Landesregierung hat den „Entwurf eines Landesgesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes“ in den Landtag eingebracht ([Drs. 17/3460](#)).

Hintergrund ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, wonach die Zuführungen des Landes an den landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung (Pensionsfonds) nicht als Darlehen und damit als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen (siehe hierzu ausführlich [WID-Im Fokus Nr. 17/3](#)).

Der Gesetzentwurf sieht die Auflösung des Pensionsfonds vor. Die Rücklage soll an das Land fallen. Die Versorgungsrücklage des Landes soll als Sondervermögen fortgeführt und künftig unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen verwaltet werden.

## **2. Agrarbericht 2017**

Die Landesregierung hat dem Landtag den Agrarbericht 2017 vorgelegt ([Drs. 17/3365](#)). Schwerpunkte des Berichts sind die anhaltend schwierige Einkommenslage in der Landwirtschaft, ihre vielfältigen Herausforderungen sowie Strategien zu ihrer Bewältigung bis hin zur Positionierung in der Diskussion um die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020.

Besonders betroffen von der Agrarmarktkrise sind nach den Ergebnissen des Berichts die viehhaltenden Betriebe. Ursache hierfür seien der bis weit in das Jahr 2016 hinein anhaltende Erzeugerpreisrückgang für Milch sowie der Preisverfall im Veredlungssektor „Schweinefleischerzeugung“. Demgegenüber hätten sich die ökologisch wirtschaftenden Betriebe deutlich positiv in ihrer Entwicklung und im wirtschaftlichen Ergebnis von den übrigen Betriebsformen abheben können.

## **3. Organspende und Organtransplantationen**

Die Landesregierung hat dem Landtag ihren Bericht zu Maßnahmen zur Förderung von Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015 und 2016 vorgelegt ([Drs. 17/3210](#)). Er listet unter anderem diejenigen rheinland-pfälzischen Krankenhäuser auf, die im Berichtszeitraum mindestens einen organspendebezogenen Kontakt mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation hatten. Am Häufigsten erfolgten im Berichtszeitraum Transplantationen der Niere und der Leber.

#### 4. Antidiskriminierungs- und Vielfaltspolitik

Zu dem Thema „Miteinander leben in Freiheit und mit Respekt - Antidiskriminierungs- und Vielfaltspolitik in Rheinland-Pfalz“ hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt (Drs. 17/3237). Sie erkundigt sich unter anderem nach den Grundsätzen und Zielen der Antidiskriminierungs- und Vielfaltspolitik der Landesregierung sowie nach den Maßnahmen und Programmen zur Prävention und Intervention, insbesondere der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle.

#### 5. Besetzung von Stellen und Planstellen bei der Landesverwaltung

Zur Besetzung von Stellen und Planstellen bei der Landesverwaltung gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 17/3301) Auskunft. Darin listet sie für die einzelnen Ressorts unter anderem auf, wie viele Planstellen im Haushaltsplan für das Jahr 2017 vorgesehen sind, wie viele Stellen momentan besetzt bzw. unbesetzt sind und wie lange freie Stellen im Durchschnitt unbesetzt bleiben.

#### 6. Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Landes zum Bund

54 rheinland-pfälzische Landesbeamtinnen und -beamte wechselten im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 15. Mai 2017 zur Bundesverwaltung. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor (Drs. 17/3220). Als Gründe für den Wechsel gaben die Beamtinnen und Beamte vor allem die Wohnortnähe sowie die Entwicklungs- und die Verdienstmöglichkeiten an. Aus Sicht der Landesregierung spielt auch die nachhaltige Personaloffensive des Bundes (insbesondere des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern) eine maßgebliche Rolle. In die rheinland-pfälzische Landesverwaltung wechselten im selben Zeitraum 16 Bundesbeamtinnen und -beamte.

#### 7. BVerfG: Tarifeinheitgesetz weitgehend mit Grundgesetz vereinbar

Die Regelungen des Tarifeinheitgesetzes sind weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 11. Juli 2017 (Aktenzeichen: 1 BvR 1571/15, 1 BvR 1477/16, 1 BvR 1043/16, 1 BvR 2883/15, 1 BvR 1588/15). Die Auslegung und Handhabung des Gesetzes müsse der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie Rechnung tragen. Soweit Vorkehrungen dagegen fehlten, dass die Belange der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der Verdrängung bestehender Tarifverträge einseitig vernachlässigt würden, sei dies allerdings nicht der Fall. Der Gesetzgeber müsse insofern bis zum 31. Dezember 2018 Abhilfe schaffen.

#### 8. BVerfG: Verfassungsbeschwerde auf Bereitstellung von Akten mangels Rechtswegerschöpfung erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde verworfen, die sich gegen die Versagung der Bereitstellung von Akten nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch das Bundesarchiv richtete (Beschluss vom 20. Juni 2017, Aktenzeichen: 1 BvR 1978/13). Da die Akten im vorliegenden Fall nie an das Bundesarchiv gelangt seien, müsse sich die Beschwerdeführerin, eine Journalistin, zunächst an das für die Aktenführung zuständige Bundeskanzleramt halten und gegebenenfalls diesem gegenüber den Rechtsweg erschöpfen. Denn wichtige einfachrechtliche Fragen des mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Informationszugangsrechts seien bislang ungeklärt. Hierzu gehöre insbesondere die Frage, ob ein **gesetzlicher Wiederbeschaffungsanspruch** für Akten bestehe, die bei der aktenführenden Behörde angefallen und dann in den Gewahrsam privater Stiftungen gelangt seien.

#### 9. BVerfG: Auskunftsverweigerung zum V-Leute-Einsatz erfolgte teilweise zu Unrecht

Die Bundesregierung hat die Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie den Deutschen Bundestag teilweise in ihren Rechten verletzt, indem sie unter Berufung auf das Staatswohl und die Grundrechte verdeckt handelnder Personen (V-Leute) die vollständige Beantwortung von Anfragen zu nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Münchener Oktoberfestattentat verweigert hat. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 13. Juni 2017 (Aktenzeichen: 2 BvE 1/15).

Dem Deutschen Bundestag, den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten stehe gegenüber der Bundesregierung ein Frage- und Informationsrecht zu, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiere. Der parlamentarische Informationsanspruch sei allerdings begrenzt durch das Wohl des Bundes oder des Landes (Staatswohl) und die Grundrechte Dritter. Durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen könne das **Staatswohl gefährdet** werden. Die Bundesregierung sei nicht verpflichtet, dem Bundestag geheime Informationen vorzulegen, wenn dieser nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleiste. Für **V-Leute** könnten sich zudem **Gefahren für Leib und Leben** ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ihre Enttarnung drohe. Die Bundesregierung müsse eine vollständige oder teilweise Auskunftsverweigerung **hinreichend begründen**. Hierdurch werde der Bundestag in die Lage versetzt, zu beurteilen und zu entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiere oder weitere Schritte unternehme, um sein Auskunftsverlangen durchzusetzen. Ein Nachschieben von Gründen sei nicht zulässig.

Die Bundesregierung sei zwar grundsätzlich verpflichtet, dem Parlament Antworten auf Anfragen aus dem Bereich der **Tätigkeit von Nachrichtendiensten** zu erteilen. Angesichts der Bedeutung, die dem Einsatz verdeckter Quellen bei der Informationsbeschaffung der Nachrichtendienste zukomme, könne sich die Bundesregierung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich allerdings in der Regel auf eine **Gefährdung des Staatswohls** und der **Grundrechte verdeckt handelnder Personen** berufen. Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten diene nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern habe auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Würden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwäche dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen.

Bei Fragen zum Einsatz konkreter Personen als V-Leute seien aber **eng begrenzte Ausnahmefälle** denkbar, in denen das parlamentarische Informationsinteresse überwiege. Dies sei insbesondere der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen sei oder zumindest fernliegend erscheine und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten sei.

#### **10. LSG Stuttgart: Höhe der Vergütung eines Krankenkassenvorstands „unangemessen“**

Das Landessozialgericht Stuttgart hat dem Vorstand einer gesetzlichen Krankenkasse eine Gehaltserhöhung wegen „Unangemessenheit“ versagt (Urteil vom 21. Juni 2017, Aktenzeichen: L 5 KR 1700/16 KL). Entscheidender Ausgangspunkt für die Bewertung einer „angemessenen“ Vergütung eines Vorstands sei ein Vergleich mit den Vorstandsvergütungen anderer Krankenkassen mit jeweils vergleichbarer Größe. Bemessungskriterium hierfür seien in erster Linie die jeweiligen Versichertenzahlen. Dagegen könnten Verdienstmöglichkeiten in privaten Versicherungsgesellschaften und der Privatwirtschaft im Gesundheitswesen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Das beitragsfinanzierte System der gesetzlichen Krankenversicherung beruhe auf dem Solidarprinzip und unterscheide sich damit fundamental von den Strukturen gewerblicher Wirtschaft.

**Während der Parlamentsferien (1. Juli 2017 bis 11. August 2017)  
erscheint die WID-Kompakt in unregelmäßigen Abständen.**